

Berlin, 24. 07. 1990

Z u a r b e i t        zum Einigungsvertrag

In der DDR erworbene schulische, akademische und berufliche Abschlüsse/Befähigungsnachweise gelten im Gebiet der bisherigen DDR uneingeschränkt weiter.

Erforderliche Übergangsregelungen werden von den neu konstituierenden Ländern auf der Basis des Hamburger Abkommens bzw. in Anlehnung an die Grundsätze der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. 12. 1988 getroffen.

Das Recht auf Führung erworbener akademischer Grade wird davon nicht berührt.

Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe der DDR stehen Prüfungszeugnissen nach bundesdeutschem Recht gleich. <sup>1)</sup>

Die DDR setzt das Hochschulrahmengesetz vom 26. 1. 1976 in geänderter Fassung <sup>2)</sup> zum 1. Januar 1991 in Kraft. Innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages sind danach in dem früheren DDR-Gebiet Landeshochschulgesetze zu erlassen. Bis dahin gelten die mit dem GG und den darauf basierenden Urteilen des BVG übereinstimmenden Rechtsvorschriften der DDR, die als Landesrecht fortgelten.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" - HBFVG vom 1. September 1969 wird in geänderter und ergänzter Fassung zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt. <sup>3)</sup>

Das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung - B AfÜG - vom 6. Juni 1983 und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen werden in geänderter und ergänzter Fassung zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt. <sup>4)</sup>

---

1) vgl. Anlage 3 des beigefügten Materials

2) vgl. Anlage 2, S. 3 ff des beigefügten Materials

3) vgl. Anlage 2, S. 1 ff des beigefügten Materials

4) vgl. Anlage 2, S. 7 ff des beigefügten Materials

Für Schulen und Berufsschulen erlassene vorläufige bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Rechtsvorschriften gelten bis zum Inkrafttreten entsprechender landesgesetzlicher Regelungen. *Rechtsgrundlage für die Berufsbildung bilden insbesondere das Berufsbildungsförderungsgesetz und das Berufsbildungsgesetz.*<sup>5)</sup> Zur künftigen Ausgestaltung der Bildungsstufe Fachschulen sind einvernehmliche Übergangsregelungen einschließlich der Anerkennung von Fachschulabschlüssen auszuarbeiten.

Einrichtungen der Bildung, Forschung und Kunst, deren Aufgabenstellungen über den Rahmen des Sitzlandes hinausgehen und nicht allein von diesem Lande unterhalten werden können, sind Gemeinschaftseinrichtungen der ostdeutschen Länder und werden durch gemeinsame Fördergesellschaften, Stiftungen und Fonds unterhalten.

Sie werden durch Bundesmittel unterstützt.

Zur Einbeziehung der DDR in die Förderung aus EG-Programmen und -Fonds sind notwendige Übergangsregelungen zu schaffen, die die Einbeziehung bereits für 1991 ermöglichen.

*(in Anlage mit. Regelungen aufzuführen)*

*Hans Joachim Meyer*  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

5) Vgl. Anlage 2, S. 13 ff.